

Schriften zum Bürgerlichen Recht

---

Band 448

# Aktiv psychische Kausalität im Deliktsrecht

Von

Min Zhang



Duncker & Humblot · Berlin

MIN ZHANG

Aktiv psychische Kausalität im Deliktsrecht

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 448

# Aktiv psychische Kausalität im Deliktsrecht

Von

Min Zhang



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen  
hat diese Arbeit im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 978-3-428-14847-9 (Print)

ISBN 978-3-428-54847-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84847-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2015 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen als Dissertation angenommen.

Zunächst möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Volker Lipp, danken. Seit meinem Magisterstudium, das im Sommersemester 2009 anfang, hat Prof. Lipp meine Studien intensiv betreut. Für meine Dissertation hat er besonders viel Zeit aufgewendet. Er hat häufig mit mir über den Aufbau sowie die wichtigen Ergebnisse der Untersuchung gesprochen. Seine Anmerkungen und Hinweise haben sehr zur Verbesserung meiner Doktorarbeit beigetragen. Darüber hinaus hat er mir sehr geholfen, meine sprachlichen Kenntnisse zu entwickeln und mir konkrete Vorschläge für die treffenden Formulierungen mitgeteilt. Schließlich hat er mich sehr bei meiner Jobsuche unterstützt.

Daneben danke ich Herrn Prof. Dr. Martin Ahrens für die zügige Erteilung des Zweitgutachtens. In seinem Gutachten finden sich zahlreiche hilfreiche Anmerkungen und Hinweise. Diese regen mich an, weitere Forschungen vorzunehmen und mehr Beiträge zur Rechtswissenschaft zu leisten.

Darüber hinaus bedanke ich mich für die Hilfe bei denen, die ich während der Studien in Göttingen kennengelernt habe. Frau Susanne Kirchhoff und Frau Ulrike Hennemuth haben mir dabei geholfen, das Promotionsverfahren gut zu befolgen. Frau Janina Marie Schaper, Frau Ruth Maria Sandforth, Herr Tim Sebastian Müller und Herr Michael Rother haben sehr zur Verbesserung meiner Deutschkenntnisse beigetragen.

Schließlich danke ich meiner Familie für die langfristige Unterstützung. Während meiner Promotion arbeitete meine Frau Hui Wu in Beijing und kümmerte sich allein um unsere Familie. 2012 wurde unsere Tochter Jiuan Zhang geboren. Das liebeliche Mädchen begleitet ruhig seine Mutter und wartet geduldig auf seinen Vater.

Göttingen, im August 2015

*Min Zhang*



# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Einleitung</b> .....	13
A. Streitige Fälle .....	13
B. Untersuchungsgegenstand .....	14
C. Problemstellung .....	17
D. Gang der Untersuchung .....	21
<b>§ 2 Grundlagen der aktiv psychischen Kausalität</b> .....	22
A. Die haftungsbegründende Kausalität .....	22
I. Zurechnung und haftungsbegründende Kausalität .....	22
II. Grundlegende Theorien .....	25
1. Äquivalenztheorie .....	25
2. Adäquanztheorie .....	26
3. Lehre vom Schutzzweck der Norm .....	27
III. Zwischenergebnis .....	29
B. Einteilung der Kausalität .....	29
I. Naturgesetzlich vermittelte Kausalität .....	29
II. Psychisch vermittelte Kausalität .....	30
C. Zwischenergebnis .....	32
<b>§ 3 Einordnung der aktiv psychischen Kausalität</b> .....	33
A. Arten der psychisch vermittelten Kausalität .....	33
I. Absichtlich vermittelte Kausalität .....	33
1. Typische Fallgruppen .....	33
a) Fallgruppe der Täuschung .....	33
b) Fallgruppe der Drohung .....	34
c) Fallgruppe der Anstiftung .....	35
2. Zwischenergebnis .....	36
II. Unabsichtlich vermittelte Kausalität .....	36
B. Arten der unabsichtlich vermittelten Kausalität .....	37
I. Passiv psychische Kausalität .....	38
1. Allgemeines .....	38
2. Typische Fallgruppen .....	38
a) Fallgruppe des Schockschadens .....	38
b) Fallgruppe des Kettenunfalls .....	39
3. Zwischenergebnis .....	41
II. Aktiv psychische Kausalität .....	41

C. Zwischenergebnis .....	42
<b>§ 4 Begriff und Fallgruppen der aktiv psychischen Kausalität .....</b>	<b>44</b>
A. Allgemeines .....	44
B. Typische Fallgruppen .....	45
I. Verfolgungsfälle .....	45
II. Rettungsfälle .....	46
III. Grünstreifenfälle .....	47
C. Einteilung der aktiv psychischen Kausalität .....	48
I. Aktiv psychische Kausalität im Zweipersonenverhältnis .....	49
II. Aktiv psychische Kausalität im Dreipersonenverhältnis .....	50
1. Herausforderungsfälle .....	51
2. Übrige Fälle .....	52
D. Zwischenergebnis .....	53
<b>§ 5 Aktiv psychische Kausalität im Zweipersonenverhältnis .....</b>	<b>54</b>
A. Einführung .....	54
B. Rechtsprechung .....	54
I. Verfolgungsfälle .....	55
1. Psychische Vermittlung .....	55
2. Billigenswerte Motivation .....	57
3. Gesteigertes Risiko .....	57
4. Verhältnismäßigkeit .....	59
5. Zwischenergebnis .....	60
II. Rettungsfälle .....	60
1. Einführung .....	60
2. Anwendbarkeit der Herausforderungsformel .....	61
3. Erfordernisse der Herausforderungsformel .....	62
a) Psychische Vermittlung .....	62
b) Motivation .....	63
c) Gesteigertes Risiko .....	64
d) Verhältnismäßigkeit .....	65
4. Zwischenergebnis .....	66
III. Sonstige Fälle .....	66
1. Fälle des schlechten Beispiels .....	66
2. Fälle des Fluchtschadens .....	67
IV. Zwischenergebnis .....	68
C. Lösungsansätze in der Lehre .....	69
I. Alternative Lösungsansätze .....	69
1. Gesichtspunkt der Risikobereiche .....	69
2. Gesichtspunkt der Interessenabwägung .....	70

3. Theorie der Unterbrechung der Haftung .....	72
4. Lehre vom Schutzzweck der Norm .....	74
5. Modell der mittelbaren Verursachung .....	77
6. Zwischenergebnis .....	79
II. Das Kriterium der Herausforderung .....	81
1. Die Merkmale des Kriteriums der Herausforderung .....	81
a) Herausforderung .....	81
b) Billigenswerte Motivation .....	83
c) Gesteigertes Risiko .....	85
d) Verhältnismäßigkeit .....	86
aa) Zu vergleichende Gegenstände .....	86
bb) Personenbezogene Faktoren .....	87
cc) Systematische Stellung .....	88
2. Dogmatischer Standort des Kriteriums der Herausforderung .....	89
a) Lösungsansätze außerhalb der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität .....	90
aa) Rechtswidrigkeit .....	90
bb) Objektive Zurechnung .....	91
b) Lösungsansätze auf der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität .....	93
aa) Adäquanztheorie .....	93
bb) Lehre vom Schutzzweck der Norm .....	95
cc) Spezielles Kriterium .....	97
dd) Zusätzliches Kriterium .....	98
ee) Ergänzendes Kriterium .....	99
D. Zwischenergebnis .....	101
<b>§ 6 Aktiv psychische Kausalität im Dreipersonenverhältnis: Herausforderungsfälle</b> .....	103
A. Einleitung .....	103
B. Rechtsprechung .....	103
I. Verfolgungsfälle .....	103
1. Entscheidung des OLG Köln v. 10.6.1999 („Beifahrerin-Fall“) .....	103
2. Äußerungen des BGH .....	104
II. Rettungsfälle .....	105
1. Fallgruppen .....	105
a) Ärztliche Behandlung .....	105
aa) Nachbehandlung .....	106
bb) Behandlung der Unfallverletzung .....	107
b) Rettungsdienst .....	108
c) Sonstiges .....	109

2. Weitere Äußerungen des BGH .....	110
III. Sonstige Fälle .....	110
IV. Zwischenergebnis .....	111
C. Meinungsstand in der Lehre .....	112
I. Gesichtspunkt der Risikobereiche .....	112
II. Lehre vom Schutzzweck der Norm .....	113
III. Modell der mittelbaren Verursachung .....	114
IV. Gesichtspunkt des allgemeinen Lebensrisikos .....	114
V. Gesichtspunkt der Gefahrerhöhung .....	116
VI. Kriterium der Herausforderung .....	117
D. Stellungnahme .....	118
I. Einführung .....	118
II. Begründung .....	118
1. Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung .....	118
2. Gewährleistung zumutbarer Ergebnisse .....	119
3. Umfassender Anwendungsbereich .....	120
4. Vorteile dieses Kriteriums gegenüber der Risikolehre .....	120
5. Vorteil dieses Kriteriums gegenüber der Lehre vom Schutzzweck der Norm .....	121
6. Vorteile dieses Kriteriums gegenüber dem Modell der mittelbaren Verursachung .....	121
III. Zwischenergebnis .....	122
<b>§ 7 Aktiv psychische Kausalität in den übrigen Fällen des Dreipersonenver-</b> <b>hältnisses</b> .....	123
A. Einführung .....	123
B. Rechtsprechung .....	123
I. Vorsätzliches Delikt .....	123
1. Grünstreifenfälle .....	123
2. Weidezaunfall .....	126
3. Geldtransporter-Fall .....	127
4. Fallgruppe der Schwarzfahrt .....	128
5. Fallgruppe des Veranstalters .....	130
6. Sonstiges .....	131
II. Fahrlässiges Delikt .....	132
1. Fallgruppe der Schwarzfahrt .....	132
2. Fallgruppe des Veranstalters .....	133
3. Sonstiges .....	134
III. Zwischenergebnis .....	135
C. Lösungsansätze in der Lehre .....	136
I. Lehre des Verschuldens .....	136

II. Lehre der Rechtswidrigkeit .....	137
III. Ansatz im Sinne der objektiven Zurechnung .....	138
IV. Ansätze im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität .....	140
1. Kriterium der Herausforderung .....	140
2. Adäquanztheorie .....	142
3. Lehre vom Schutzzweck der Norm .....	143
4. Risikolehre .....	145
a) Gesichtspunkt der Risikobereiche .....	145
b) Gesichtspunkt des allgemeinen Lebensrisikos .....	145
c) Gesichtspunkt der Gefahrerhöhung .....	146
d) Zwischenergebnis .....	147
5. Theorie der Unterbrechung der Haftung .....	147
6. Modell der fahrlässigen Verursachung .....	148
7. Gesichtspunkt des Fehlverhaltens .....	150
V. Zwischenergebnis .....	151
D. Eigener Lösungsweg .....	152
I. Aufbau des Kriteriums der Pflichtverletzung .....	152
1. Merkmale .....	152
2. Arten der Pflichtverletzung .....	153
a) Verletzung der ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht .....	153
b) Verletzung der Verkehrspflicht .....	153
c) Verletzung der rechtsgeschäftlichen Pflicht .....	154
d) Zwischenergebnis .....	154
3. Anwendungsbereich .....	155
II. Begründung des Kriteriums der Pflichtverletzung .....	157
1. Vorteile gegenüber den Ansätzen außerhalb der Ebene der haftungsbegründenden Kausalität .....	157
a) Verhältnis zur Lehre der Rechtswidrigkeit .....	157
b) Verhältnis zur Lehre des Verschuldens .....	158
c) Verhältnis zum Lösungsansatz im Sinne der objektiven Zurechnung .....	159
2. Vorteile gegenüber den Ansätzen auf der Ebene der haftungsbe- gründenden Kausalität .....	160
a) Verhältnis zu grundlegenden Kausalitätstheorien .....	160
aa) Verhältnis zur Äquivalenztheorie .....	161
bb) Verhältnis zur Adäquanztheorie .....	161
cc) Verhältnis zur Lehre vom Schutzzweck der Norm .....	162
b) Verhältnis zum Kriterium der Herausforderung .....	165
c) Verhältnis zur Risikolehre .....	166
d) Vorteile gegenüber sonstigen Ansätzen .....	167
III. Zwischenergebnis .....	168

<b>§ 8 Zusammenfassung</b> .....	170
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	174
<b>Sachwortregister</b> .....	178

Die üblichen Abkürzungen werden nach *Kirchner*; Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Auflage, Berlin 2013, verwendet.

# § 1 Einleitung

## A. Streitige Fälle

In bestimmten Fällen der zivilrechtlichen Haftung kann sich ein Sonderproblem der Kausalität zeigen. Hierfür kommen zunächst einige Fälle der polizeilichen Verfolgung in Betracht, welche zwar ähnliche Sachverhalte aufweisen, aber wegen unterschiedlicher Ergebnisse als ausgesprochen bemerkenswert erscheinen.

Im Urteil vom 3.2.1967 hat sich der BGH mit dem folgenden Fall beschäftigt (Funkstreifenwagenfall): Zwei Polizeibeamte im Funkstreifenwagen bemerkten einen Pkw, der außerordentliche Geräusentwicklung zeigte und ohne ordnungsgemäße Beleuchtung fuhr, und nahmen daraufhin die Verfolgung auf. Die Haltegebote der Polizisten wurden vom Fliehenden nicht befolgt. Im Laufe der Verfolgung verunglückte der Funkstreifenwagen, wodurch sich die Polizisten Körperverletzungen zuzogen. Als der flüchtige Fahrer schließlich festgenommen wurde, fand man heraus, dass der Verfolgte keine Fahrerlaubnis besaß. Nach dem BGH hat der Kraftfahrer für drei Viertel der Schäden bei den Polizisten zu haften. Der BGH sieht in diesem Fall einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der Flucht des Kraftfahrers und der Körperverletzung der verfolgenden Polizisten.<sup>1</sup> Aufgrund ihres Mitverschuldens müssen die Verfolger einen Teil ihres Schadens selbst tragen.<sup>2</sup>

Im Urteil vom 3.7.1990 (Waldweg-Fall) sieht man aber eine andersartige Entscheidung für einen ähnlichen Sachverhalt: Zwei Polizeibeamte verfolgten mit dem Zivilpolizeifahrzeug einen Autofahrer, dessen Auto aufgrund sonderbarer Geräusentwicklung und defekten Rücklichts auffällig geworden war. Die Verfolger gerieten dann in einen Unfall, weil ihr Kfz vom schneeglatten Waldweg abkam und gegen eine Baumreihe prallte. Später stellte es sich heraus, dass der Verfolgte Alkohol getrunken hatte und über keine Fahrerlaubnis verfügte. Der BGH hat die Haftung des Verfolgten für die Schäden bei den Verfolgern abgelehnt, weil sein Verschulden in Bezug auf einen solchen Verfolgungsschaden nicht feststeht.<sup>3</sup>

Der jüngste Fall der polizeilichen Verfolgung ist vom BGH mit dem Urteil vom 31.1.2012 so entschieden worden, dass der Verfolgte auch für die Schäden

---

<sup>1</sup> BGH VersR 1967, 580.

<sup>2</sup> BGH VersR 1967, 580, 581.

<sup>3</sup> BGH NJW 1990, 2885.

einer durch die Polizei absichtlich vorgenommenen Kollision ersatzpflichtig sein kann (Kollision-Fall). Ein Kfz-Fahrer entzog sich einer Verkehrskontrolle und verletzte dabei eine Polizeibeamtin. Danach beteiligten sich 4 Polizeiwagen an der Verfolgung und erzwangen dadurch die Beendigung der Flucht, dass sie das fliehende Kfz von links, rechts und hinten bedrängten. Infolgedessen ergaben sich Sachbeschädigungen an den 4 Polizeiwagen. Der BGH gab dem Schadenersatzanspruch statt.<sup>4</sup> Nach der Ansicht des BGH steht der Entschluss für die Kollision nicht außer Verhältnis zum Ziel der Festnahme des Fliehenden, weil seine rücksichtslose Flucht eine erhebliche Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellt.<sup>5</sup>

Aus den besprochenen Fällen lässt sich herleiten, dass in einem solchen Fall der Kausalzusammenhang zwischen der Verletzungshandlung und der Schädigungsfolge problematisch ist.

## B. Untersuchungsgegenstand

In der Literatur wird die besondere Kausalfrage bezüglich der oben erwähnten Fälle üblicherweise als „psychische Kausalität“ bezeichnet.<sup>6</sup> Des Weiteren erscheinen andere Bezeichnungen wie z. B. „psychisch vermittelte Kausalität“,<sup>7</sup> „psychisch vermittelte Ursächlichkeit“<sup>8</sup> oder „psychisch vermittelte haftungsbe gründende Kausalität“.<sup>9</sup>

Ein solcher Kausalverlauf ist bemerkenswert. Zunächst einmal setzt er einen psychischen Einfluss voraus, den ein Handelnder (der Ersthandelnde) auf einen anderen (den Zweithandelnden) ausübt. An einem schädigenden Vorgang kann sich eine menschliche Psyche beteiligen. Nach rein naturwissenschaftlichen Erkenntnissen lässt sich eine psychische Reaktion kaum vorhersehen. Beispielsweise verdienen die Willensbetätigungen der verfolgenden Polizeibeamten im oben erwähnten Funkstreifenwagenfall viel Aufmerksamkeit: Nachdem der fliehende Fahrer die Haltegebote der Polizeibeamten nicht befolgt hatte, entschlossen sie sich, die Verfolgung aufzunehmen.<sup>10</sup> Zwar ist es kaum möglich, mithilfe einer naturwissenschaftlichen Methode den psychischen Einfluss der Flucht auf die Willensentschlüsse der verfolgenden Polizeibeamten zu messen. Aber man

---

<sup>4</sup> BGHZ 192, 261, 262 = NJW 2012, 1951, 1952.

<sup>5</sup> Siehe oben Anm. 4.

<sup>6</sup> Zimmermann, JZ 1980, 10, 13 Anm. 39; Staudinger/Schiemann, § 249 BGB Rn. 47; Palandt/Grüneberg, Vor § 249 BGB Rn. 41.

<sup>7</sup> Lange, in: Lange/Schiemann, Schadenersatz, § 3 X 2, 131; Medicus, JuS 2005, 289, 291.

<sup>8</sup> Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, Rn. 45.

<sup>9</sup> Forst, Psychisch vermittelte Kausalität, 31.

<sup>10</sup> Vgl. BGH VersR 1967, 580.

kann nach Erfahrungssätzen zu dem Schluss kommen, dass sich in diesem Fall eine solche Beeinflussung ergibt.

Außerdem liegt kein Vorsatz des Ersthandelnden in einem derartigen Fall vor. Da der Ersthandelnde nicht auf den wirklich eingetretenen Verletzungserfolg abzielt, lässt sich ein solcher Geschehensablauf als eine unabsichtliche Folge betrachten. Während die haftungsbegründende Kausalität bei einem vorsätzlichen Delikt des Ersthandelnden als wenig problematisch erscheint, verhält es sich anders, wenn der ursprüngliche Verursacher bloß fahrlässig handelt. Im oben angeführten Waldweg-Fall fuhr der verfolgte Fahrer zwar ohne Fahrerlaubnis, hatte aber nicht die Absicht, die polizeiliche Verfolgung zu veranlassen.<sup>11</sup> Auf die Ansprüche der verletzten Polizeibeamten auf Ersatz der Verfolgungsschäden finden die Sonderregeln für ein vorsätzliches Delikt deswegen keine Anwendung. Der verfolgte Fahrer lässt sich als der Ersthandelnde betrachten, bei dem kein Vorsatz bezüglich der Verfolgungsschäden feststeht. Bei einem solchen schädigenden Geschehensablauf scheint die haftungsrechtliche Kausalität schwierig zu sein.

Darüber hinaus ist die hier besprochene Kausalität dadurch charakterisiert, dass die Handlung des Zweithandelnden auf seinem freien Willensentschluss beruht. Die einen Verhaltensweisen eines Menschen erfolgen reflexartig, während sich die anderen als willensgesteuert erweisen.<sup>12</sup> Eine unbewusst ausgelöste Reaktion des Zweithandelnden lässt sich als dessen passiver Eingriff in den schädigenden Vorgang betrachten. Demgegenüber sieht man im oben erwähnten Kollision-Fall eine auf dem freien Willensentschluss beruhende Handlung des Eingreifenden. Nachdem sich der Kfz-Fahrer einer Verkehrskontrolle entzogen hatte, beteiligten sich 4 Polizeiwagen an der Verfolgung. Dann bedrängten sie gemeinsam das fliehende Kfz, um es anzuhalten. Dabei wurden die Polizeiwagen beschädigt.<sup>13</sup> Jeder verfolgender Polizeibeamter stellt sich als ein eingreifender Zweithandelnder dar. Sein Angriff, welcher bei der Verfolgung durchgeführt wurde, erweist sich als eine durch freie Willensentscheidung geprägte Handlung des Eingreifenden.

In der vorliegenden Arbeit wird ein derartiger Kausalverlauf somit als „aktiv psychische Kausalität“ bezeichnet. Diese Art der Kausalität gilt als der Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit. Dementsprechend sind die Fälle und Theorien bezüglich der aktiv psychischen Kausalität in dieser Untersuchung näher zu prüfen.

Nicht jeder Kausalverlauf, bei dem ein psychischer Faktor eine Rolle spielt, stellt eine aktiv psychische Kausalität dar. Bei mehreren Erscheinungsformen der Kausalität lässt sich eine gewisse psychische Beeinflussung erkennen. Der vorlie-

---

<sup>11</sup> Vgl. BGH NJW 1990, 2885.

<sup>12</sup> Vgl. *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht, Rn. 3.

<sup>13</sup> BGHZ 192, 261 = NJW 2012, 1951.